

Bericht

Monitoringbericht nach Art. 21
Abs. 1 Verordnung (EU) 2021/784
zur Bekämpfung der Verbreitung
terroristischer Online-Inhalte
(TCO-VO)



Bundesnetzagentur

Monitoringbericht nach Art. 21 Abs. 1 TCO-VO und § 3 TerrOIBG

Berichtsjahr 2022

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Referat 122 Netzneutralität,
Plattformmonitoring, Künstliche Intelligenz

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Tel.: +49 228 14-0

Fax: +49 228 14-8872

E-Mail: info@bnetza.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
1 Vorwort.....	5
2 Monitoringbericht.....	7
2.1 Informationen des Bundeskriminalamtes (§ 3 Abs. 1 TerrOIBG).....	7
2.2 Informationen der Hostingdiensteanbieter (§ 3 Abs. 2 TerrOIBG).....	8
3 Fazit/ Ausblick.....	8
Impressum.....	11

1 Vorwort

Am 7. Juni 2021 ist die Verordnung (EU) 2021/784 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (TCO-VO) in Kraft getreten. Durch die Verordnung soll der Missbrauch von Hostingdiensten für terroristische Zwecke bekämpft und damit ein Beitrag zur öffentlichen Sicherheit in der Europäischen Union geleistet werden.

Hostingdiensteanbieter sind Unternehmen, die Online-Inhalte für andere speichern und veröffentlichen. Sie spielen im Internet deshalb eine zentrale Rolle. Sie verbinden Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger miteinander und ermöglichen öffentliche Debatten sowie die Verbreitung und den Erhalt von Informationen, Meinungen und Ideen. Mitunter werden Hostingdiensteanbieter allerdings von Dritten für illegale Aktivitäten im Internet ausgenutzt. Besonders besorgniserregend ist der Missbrauch dieser Dienste durch terroristische Vereinigungen und ihre Unterstützer mit dem Ziel, terroristische Online-Inhalte zu verbreiten und so ihre Botschaften weiterzutragen, Menschen zu radikalieren und Anhänger anzuwerben sowie terroristische Aktivitäten zu ermöglichen und zu lenken.

Bereits seit einigen Jahren gibt es auf Unionsebene Bemühungen zu einer freiwilligen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten und den Hostingdiensteanbietern zur Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte. Diesen Bemühungen wird durch die TCO-VO ein klarer Rechtsrahmen gegeben. Mit diesem soll der Missbrauch von Hostingdiensten für terroristische Zwecke bekämpft und der Zugang zu terroristischen Online-Inhalten weiter eingedämmt werden.

Mit der TCO-VO werden den Hostingdiensteanbietern neue Verpflichtungen auferlegt und den zuständigen Behörden weitere Instrumente an die Hand gegeben. Das zentrale Instrument sind Entfernungsanordnungen, die die zuständige Behörde gegenüber den Hostingdiensteanbietern erlassen kann. Danach müssen Hostingdiensteanbieter dafür sorgen, dass die terroristischen Inhalte innerhalb einer Stunde nach Erhalt der Entfernungsanordnung entfernt werden. Diese kurze Entfernungsfrist ist mit der Geschwindigkeit, mit der terroristische Inhalte über Online-Dienste hinweg verbreitet werden, begründet.

Hostingdiensteanbieter unterliegen weiteren Verpflichtungen, wenn über ihren Webespace wiederholt terroristische Online-Inhalte verbreitet werden. In diesen Fällen müssen die Hostingdiensteanbieter „spezifische Maßnahmen“ (sog. Content Moderation) ergreifen, um künftig besser gegen terroristische Inhalte geschützt zu sein. Zu den möglichen Instrumenten gehören z.B. Programme, die terroristische Inhalte identifizieren oder Kontaktmöglichkeiten für Nutzer, entsprechende Inhalte zu melden.

Um die Verpflichtungen aus der europäischen Verordnung in Deutschland vollständig und bundeseinheitlich zu erfüllen, wurde das „Terroristische-Online-Inhalte-Bekämpfungsgesetz“ (kurz: TerrOIBG) erlassen. Damit wurden sowohl dem Bundeskriminalamt als auch der Bundesnetzagentur Aufgaben zur Durchsetzung der TCO-VO übertragen.

Dem Bundeskriminalamt obliegt es, insbesondere Entfernungsanordnungen zu erlassen sowie ausländische Entfernungsanordnungen zu überprüfen. Entfernungsanordnungen können dabei auch unmittelbar an Hostingdiensteanbieter im EU-Ausland gerichtet werden.

Die Bundesnetzagentur ist u.a. verantwortlich für die Bußgeldverfahren, die eingeleitet werden können, wenn Unternehmen den Entfernungsanordnungen des Bundeskriminalamts nicht nachkommen. Darüber hinaus

überwacht die Bundesnetzagentur die Durchführung „spezifischer Maßnahmen“ durch die Anbieter, auf deren Plattformen sich verstärkt terroristische Online-Inhalte finden. Auch hier können Buß- oder Zwangsgelder verhängt werden. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur beschränkt sich auf Hostingdiensteanbieter mit Sitz in Deutschland.

Deutschland ist einer der ersten EU-Mitgliedstaaten, der zuständige Behörden für die Durchsetzung der TCO-VO bestimmt hat. In 22 EU-Mitgliedstaaten sind bisher noch keine zuständigen Behörden für die Durchsetzung der TCO-VO eingerichtet worden.¹ Entsprechend sind aus den anderen EU-Ländern noch keine Entfernungsanordnungen an Hostingdiensteanbieter mit Sitz in Deutschland gerichtet worden. Auch konnte das geplante IT-System PERCI, das für die Übermittlung von Entfernungsanordnungen zwischen den nationalen Behörden, Europol und den Hostingdiensteanbietern genutzt werden soll, noch nicht in Betrieb genommen werden.

¹ Siehe die entsprechenden Pressemitteilungen der EU-Kommission, abrufbar unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_23_132 sowie https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/inf_23_142

2 Monitoringbericht

Nach Art. 21 Abs. 1 TCO-VO und § 3 TerrOBIG erheben die Mitgliedsstaaten von ihren zuständigen Behörden und den ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Hostingdiensteanbietern Informationen über die Maßnahmen, die von diesen aufgrund dieser Verordnung im vorangegangenen Kalenderjahr ergriffen wurden, und übermitteln sie der Kommission spätestens bis zum 31. März jeden Jahres.

Die Informationen sollen nach Art. 21 Abs. 1 S. 2 TCO-VO Auskunft über folgende Inhalte geben:

- die Anzahl der erlassenen Entfernungsanordnungen und die Anzahl der entfernten oder gesperrten Elemente mit terroristischem Inhalt sowie wie schnell die Entfernung oder Sperrung stattfand;
- spezifische Maßnahmen nach Artikel 5, einschließlich der Anzahl der entfernten oder gesperrten Elemente mit terroristischem Inhalt und wie schnell die Entfernung oder Sperrung erfolgt ist;
- Anzahl der von den zuständigen Behörden angeforderten Zugriffe auf von Hostingdiensteanbietern nach Artikel 6 gespeicherte Inhalte;
- Anzahl der eingeleiteten Beschwerdeverfahren und der von Hostingdiensteanbietern unternommenen Maßnahmen nach Artikel 10;
- Anzahl der eingeleiteten behördlichen oder gerichtlichen Überprüfungsverfahren und der von der zuständigen Behörde nach nationalem Recht erlassenen Entscheidungen.

2.1 Informationen des Bundeskriminalamtes (§ 3 Abs. 1 TerrOIBG)

Im Jahr 2022 wurden durch das Bundeskriminalamt keine Entfernungsanordnungen auf der Grundlage der TCO-VO erlassen. Beim Bundeskriminalamt gingen auch keine Entfernungsanordnungen ausländischer Stellen zur Prüfung der Rechtmäßigkeit ein.

Das Bundeskriminalamt nutzt – als Vorstufe der Entfernungsanordnung – das Instrument des Löschersuchens (sog. Referrals). In diesen Löschersuchen wird um die Prüfung der Löschung von strafrechtlich relevanten Inhalten gebeten. Insgesamt hat das Bundeskriminalamt im Jahr 2022 10.472 Löschersuchen zur Entfernung oder Sperrung von Inhalten auf freiwilliger Basis an Hostingdiensteanbieter übermittelt. In 9.207 Fällen erfolgte auf das Löschersuchen hin eine Entfernung oder Sperrung der Inhalte. Dies entspricht einer Löschrates von 88 Prozent. Gründe für eine ausbleibende Entfernungsanordnung können beispielsweise sein, dass sich das Löschersuchen auf einen Inhalt bezieht, der zwar strafrechtlich relevant ist, aber keinen terroristischen Inhalt im Sinne der TCO-VO darstellt, oder dass der Hostingdiensteanbieter seinen Geschäftssitz außerhalb der EU hat, was eine Anwendung der TCO-VO erschwert.

Im Jahr 2022 wurden keine behördlichen oder gerichtlichen Überprüfungsverfahren im Sinne der Beschwerdemechanismen aus Art. 10 TCO-VO eingeleitet. Nach diesen Mechanismen können Inhalteanbieter, deren Inhalte entfernt oder gesperrt wurden, Beschwerde gegen die Entfernung oder

Sperrung einlegen und die Wiederherstellung oder Entsperrung des Inhalts verlangen. Solche Beschwerden seitens der Inhaltenanbieter lagen im Berichtszeitraum nicht vor.

Im Jahr 2022 wurde kein deutscher Hostingdiensteanbieter zu „spezifischen Maßnahmen“ nach Art. 5 TCO-VO verpflichtet. Im Berichtszeitraum wurde kein Hostingdiensteanbieter als terroristischen Inhalten ausgesetzt (Art. 5 Abs. 4 TCO-VO) eingestuft. Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn dem Hostingdiensteanbieter in den letzten zwölf Monaten zwei oder mehr rechtskräftige Entfernungsanordnungen zugegangen sind und der Hostingdiensteanbieter von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt wurde.

2.2 Informationen der Hostingdiensteanbieter (§ 3 Abs. 2 TerrOIBG)

Nach § 3 Abs. 2 TerrOIBG unterliegen auch die Hostingdiensteanbieter grundsätzlich einer Berichtspflicht gegenüber der Bundesnetzagentur. Für das Jahr 2022 gab es jedoch mangels Entfernungsanordnung keine Informationen, die die Hostingdiensteanbieter mit Sitz in Deutschland an die Bundesnetzagentur übermitteln konnten. Damit entfällt die Berichtspflicht für das Jahr 2022.

Darüber hinaus obliegt es den Hostingdiensteanbietern, die Anzahl der von den zuständigen Behörden angeforderten Zugriffe auf von Hostingdiensteanbietern nach Artikel 6 gespeicherte Inhalte zu übermitteln. Da im Berichtszeitraum weder Entfernungsanordnungen erlassen wurden noch Hostingdiensteanbieter zu „spezifischen Maßnahmen“ verpflichtet waren, mangelt es auch hier bereits an relevanten Inhalten, die der Speicherpflicht unterliegen.

3 Fazit/ Ausblick

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Bundeskriminalamt im Jahr 2022 in einem nicht unerheblichen Umfang terroristische Online-Inhalte auf Hostingdienste-Plattformen identifiziert hat und entsprechend eingeschritten ist. Die jeweiligen Hostingdiensteanbieter haben bislang mit dem Bundeskriminalamt kooperiert und in der Mehrzahl der Fälle bereits auf das Löschersuchen des Bundeskriminalamtes reagiert und die Inhalte freiwillig gelöscht. Entsprechend war ein weiteres Einschreiten der Bundesnetzagentur im Wege des Bußgeld- und/oder Verwaltungsverfahrens bisher nicht erforderlich.

Da die Durchsetzung der TCO-VO erst am Anfang steht und zahlreiche EU-Mitgliedstaaten noch keine zuständigen Behörden ernannt haben, lässt die aktuelle Feststellung keine Rückschlüsse für die kommenden Jahre zu.

Grundsätzlich ist vermuten, dass die Notwendigkeit behördlicher Interventionen durch das Bundeskriminalamt sowie der Bundesnetzagentur mit der Einführung des neuen Systems PERCI sowie aufgrund von Entfernungsanordnungen aus dem EU-Ausland nach Schaffung der jeweiligen Behörden in den weiteren EU-Mitgliedstaaten zunehmen wird.

Impressum

Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Bezugsquelle | Ansprechpartner

Referat 122 Netzneutralität, Plattformmonitoring, Künstliche Intelligenz

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

www.bundesnetzagentur.de

Tel. +49 228 14-0

Stand




März 2023

Text

Referat 122 Netzneutralität, Plattformmonitoring, Künstliche Intelligenz



www.bundesnetzagentur.de

-  twitter.com/BNetzA
-  twitter.com/Klaus_Mueller
-  youtube.com/BNetzA